

Thema:

Druckfehler in § 16 Abs. 4 Art. 8 KomDoppikLG

Fragestellung:

In § 16 Abs. 4 Artikel 8 KomDoppikLG wird bezüglich des Nachweises niedergeschlagener Ansprüche auf § 32 Abs. 2 Satz 2 GemHVO verwiesen. Der entsprechende Satz existiert nicht?

Lösungsansatz:

Hier liegt ein Druckfehler vor. Richtig muss es heißen: Hinsichtlich des Nachweises niedergeschlagener Ansprüche gilt § 23 Abs. 2 Satz 2 GemHVO. Danach sind zeitlich befristet niedergeschlagene Ansprüche im Rechnungswesen nachzuweisen.

Zeitlich unbefristet niedergeschlagene Ansprüche sind gem. § 23 Abs. 2 Satz 3 GemHVO für die Dauer von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der erfolgten Niederschlagung im Rechnungswesen nachzuweisen; danach sind sie auszubuchen.

.....